

II- 3971 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Wien, am 19. Februar 1975

Zl. 010.262 - Parl/74

1890 / A. B.  
zu 1907 / J.  
Präs. am 19. FEB. 1975

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1010            Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1907/J-NR/74, die die Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen am 19. Dezember 1974 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Dem Grundsatz des Ansatz- und Kontenplanes folgend muß im Bundesfinanzgesetz innerhalb der institutionellen Gliederung (finanzgesetzlicher Ansatz "Hochschulen") der finanzwirtschaftlichen Gliederung Rechnung getragen werden. Das Bundesfinanzgesetz unterscheidet daher beim finanzgesetzlichen Ansatz "Hochschulen" zwischen Personalaufwand, Anlagen und Aufwendungen. In diesen Gebarungsgruppen darf eine nochmalige institutionelle Gliederung nicht mehr aufscheinen, sondern es müssen die Ausgaben funktionell gegliedert sein. Um dieser Forderung schrittweise zu entsprechen, wurden im Bundesvoranschlag 1975 bereits einige institutionelle Verrechnungsposten (Hochschuleinrichtungen Linz, Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt, die wiederum nur Teilausgaben der Investitionen aus dem finanzgesetzlichen Ansatz "Anlagen" zum Inhalt hatten) beim Ansatz 1/14203 eliminiert.

- 2 -

Die Aufteilung der im Budget ausgewiesenen Beträge für die wissenschaftlichen Hochschulen wird nach Vorliegen des Teilheftes zum Bundesvoranschlag bei den einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen unterschiedlich vorgenommen:

Die Anlagekredite Kap. 1/14203 werden an Hand eines nach Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes zu erstellenden Gesamtinvestitionskonzeptes den wissenschaftlichen Hochschulen unter Berücksichtigung der vorgelegten Einzelanträge genehmigt. Da die Grundlage für die Investitionsdotationen der Einzelanträge der Hochschule bzw. des Hochschulinstitutes ist, stellt das Gesamtkonzept nur eine disponierbare interne Arbeitsunterlage dar. Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/14203 "Aufwendungen" ist zu unterscheiden: handelt es sich um Kreditmittel für den Betriebsaufwand der Hochschulen (früher "Verwaltungsaufwand"), so wird dieser nach Vorliegen des Bundesfinanzgesetzes durch Verwaltungsakt den Hochschulen als Jahreskreditrahmen bekanntgegeben. Dieser Kreditrahmen soll den Hochschulen die Erstellung eines Wirtschaftsplanes ermöglichen, der die Grundlage für die Monatsanforderungen bildet. 1974 betrug dieser Jahreskreditrahmen für die

a)	S		S
Univ.Wien	29,000.000,-	MH Leoben	7,200.000,-
Univ.Graz	12,400.000,-	Boku Wien	3,800.000,-
Univ.Innsb.	14,500.000,-	TiHo Wien	5,200.000,-
Univ.Salzburg.	11,000.000,-	Welth.Wien	2,600.000,-
TH Wien	16,500.000,-	HS Linz	10,500.000,-
TH Graz	12,000.000,-	HS Klgft	2,000.000,-

b)  
Handelt es sich um die Kreditmittel für die Hochschul-  
institute und Kliniken (ordentliche Dotationen), so  
werden diese ebenfalls den Hochschulen durch Verwaltungs-

- 3 -

akt zugesprochen. Die Zuteilung wird nach den Kriterien "Lehrkanzanzahl", "Hörerzahl" und "aufwandsintensive Institute" errechnet und den Hochschulen mitgeteilt; die Bereitstellung erfolgt in Monatsteilen. 1974 betrug die Zuteilung für die

Univ.Wien	33,500.000,- <sup>S</sup>	MH Leoben	3,500.000,- <sup>S</sup>
Univ.Graz	15,500.000,-	Boku Wien	4,000.000,-
Univ.Innsbr.	17,700.000,-	TiHo Wien	2,800.000,-
Univ.Salzburg.	9,000.000,-	Welth.Wien	3,500.000,-
TH Wien	14,500.000,-	HS Linz	5,500.000,-
TH Graz	8,500.000,-	HS Kflf.	500.000,-

Die Berechnungen für das Jahr 1975 sind für beide Bereiche noch in Bearbeitung.

ad 2) Die weitere Aufgliederung der Kreditteile, sofern sie überhaupt den Fakultäten und in weiterer Folge den Instituten zufließen, wird im autonomen Wirkungsbereich der Hochschulen vorgenommen. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung behält sich die Kenntnisnahme der Meldungen über die Aufteilung vor.

Damit erscheint der bestmögliche Einsatz der den Hochschulen bereitstehenden Budgetmittel gewährleistet, wenn diese im Zusammenwirken der Akademischen Senate und Professorenkollegien den Kreditfluß ihrem Bedarf entsprechend regulieren.

ad 3) Laut Bundesfinanzgesetz 1975 wurden im Dienstpostenplan 1975 10 neue Ordinariate für die wissenschaftlichen Hochschulen systemisiert; weiters wurde die Hebung von zwei Extraordinariaten zu Ordinariaten vorgesehen.

- 4 -

Die Verteilung der neusystemisierten Lehrkanzeln auf die einzelnen Fakultäten bzw. Hochschulen wurde bisher noch nicht durchgeführt, wird jedoch nunmehr - nach Erscheinen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1975 - in Kürze erfolgen.

ad 4) Im Dienstpostenplan 1974 wurden 100 Hochschulassistenten-Dienstposten in Dienstposten für Außerordentliche Hochschulprofessoren gemäß § 10a HOG umgewandelt, im Dienstpostenplan 1975 ist die Umwandlung von weiteren 50 Hochschulassistenten-Dienstposten in Dienstposten für Außerordentliche Hochschulprofessoren gemäß § 10a HOG vorgesehen.

ad 5) Die Anzahl der Hochschulassistenten und Vertragsassistenten erhöht sich im Jahre 1975 um 148 Stellen.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Gindler', is written in the lower right quadrant of the page.